
S 40 AL 261/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AL 261/98
Datum	26.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 240/04
Datum	18.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 26. November 1999 wird als unzulässig verworfen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1948 geborene Kläger war bis 22.04.1997 als Wachdienstmitarbeiter beschäftigt und bezog vom 23.04 bis 21.05.1997 Krankengeld. Ab 09.07.1997 wurde ihm Arbeitslosengeld (Alg) für 362 Tage bewilligt. Mit Bescheid vom 08.01.1998, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 02.02.1998, stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 09.04. bis 01.07.1997 fest.

Die hiergegen zum Sozialgericht München (SG) erhobene Klage hat dieses mit Urteil vom 26.11.1999 abgewiesen. Das Urteil ist dem Bevollmächtigten des Klägers laut Empfangsbekanntnis am 14.12.1999 zugestellt worden. Ihm ist die Rechtsmittelbelehrung beigelegt, wonach innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayer. Landessozialgericht oder bei der Zweigstelle in Schweinfurt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Berufung eingelegt werden kann; die Berufungsfrist sei auch gewahrt, wenn sie innerhalb der Frist beim Sozialgericht MÃ¼nchen eingelegt werde.

Mit Schreiben vom 15.06.2004, beim Landessozialgericht eingegangen am 17.06.2004, hat der KlÃ¤ger gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und geltend gemacht, er habe die KÃ¼ndigung am 08.04. 1997 nicht grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt, weshalb ihm zu Unrecht eine Sperrfrist vom 09.04. bis 01.07.1997 auferlegt worden sei.

Zu dem Schreiben des Gerichts vom 21.07.2004, wonach die Berufung nicht innerhalb der Monatsfrist eingelegt worden sei, hat sich der KlÃ¤ger nicht geÃ¤uÃ¶ert. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat am 18.03.2005 hat er angegeben, dass er aus dem Vorgang mit der Firma W. â Sperrzeit vom 09.04. bis 01.07. 1997 â keine AnsprÃ¼che mehr geltend mache, jedoch AnsprÃ¼che aus dem Jahr 1995 geltend mache. Er sei nicht bereit, die Berufung zurÃ¼ckzunehmen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Der KlÃ¤ger gebe nicht zu erkennen, weshalb er sich erst jetzt gegen das mittlerweile rechtskrÃ¤ftig gewordene Urteil vom 26.11.1999 wende.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist nicht zulÃ¤ssig, soweit sie sich gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26.11.1999 richtet, da sie nicht innerhalb der Monatsfrist des [Â§ 151 Abs.1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingelegt wurde. Da dem Urteil eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des [Â§ 66 Abs.1 SGG](#) beigefÃ¼gt war, begann nach Zustellung des Urteils an den damaligen BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 14.12.1999 die Monatsfrist am 15.12.1999 zu laufen und endete am 14.01.2000. GrÃ¼nde im Sinne des [Â§ 67 Abs.1 SGG](#), die den KlÃ¤ger daran gehindert hÃ¤tten, die Berufung rechtzeitig einzulegen, sind weder ersichtlich, noch hat der KlÃ¤ger solche vorgetragen. UnabhÃ¤ngig davon hat er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat angegeben, aus dem Vorgang, der zur Feststellung des Eintritts der Sperrzeit vom 09.04. bis 01.07.1997 fÃ¼hrte, keine AnsprÃ¼che mehr herzuleiten.

Die Berufung ist auch unzulÃ¤ssig, soweit der KlÃ¤ger AnsprÃ¼che gegen die Beklagte aus dem Jahr 1995 geltend macht. Denn diesbeziÃ¼glich hat er keine Klage erhoben; demgemÃ¤Ã¶ liegt auch keine Entscheidung des Sozialgerichts vor. Eine diesbeziÃ¼gliche Klage wÃ¤re zudem wegen des Verstreichens der Monatsfrist des [Â§ 87 SGG](#) unzulÃ¤ssig.

Somit war die Berufung des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã¶ [Â§ 158 Satz 1 SGG](#) als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.08.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024